

§ 8 BFStrSonGebV — Erstattung von Gebühren

Bundesfernstraßen-Sondernutzungsgebühren-Verordnung

Stand: 11.06.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, sofern

1. die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen wird,
2. die Gebühren nach Jahren bemessen und im Voraus entrichtet wurden und
3. der Erstattungsbetrag mehr als 25 Euro beträgt.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung oder Widerruf der Sondernutzung bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes zu stellen.

(2) Die Erstattung beträgt für jeden vollen Monat, in dem keine Sondernutzung mehr erfolgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(3) Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.

Zitiervorschlag: § 8 BFStrSonGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFStrSonGebV/8>